



Kleine Anfrage

Yanki Pürsun (Freie Demokraten) vom 13.11.2020

Kostenbefreiung vollstationär oder in Pflegefamilien untergebrachter Jugendlicher und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei Pflegekindern, die in einem Heim, einer Pflegefamilie oder einer Wohn Einrichtung aufwachsen, kommt der Staat finanziell für die Erziehung auf. Nehmen die Jugendlichen aber eine Ausbildung auf oder einen Nebenjob an, müssen sie gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII bis zu 75 % ihres Netto-Einkommens an das Jugendamt zahlen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele hessische Jugendliche sind von der Regelung § 94 Abs. 6 SGB VIII betroffen?

Frage 2. Welche Einnahmen erzielen die hessischen Jugendämter damit jährlich?

Frage 3. Welcher Verwaltungsaufwand entsteht den hessischen Jugendämtern dabei?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammenfassend beantwortet:

Es liegen der Landesregierung hierzu keine Daten vor. Die Anzahl der Jugendlichen in stationären Hilfen zur Erziehung, die über ein Einkommen verfügen und zu den Kosten der Hilfe herangezogen werden kann, wird durch die amtliche Statistik nicht erfasst. Eine Einzelauszählung in den Jugendämtern ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Gleiches gilt für eine Erhebung des Verwaltungsaufwands bei den einzelnen Jugendämtern.

Frage 4. Gibt es Empfehlungen des Landes hinsichtlich der Anwendung des Ermessens nach § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII?

Es handelt sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Verringerung des Kostenbeitrags oder ein Verzicht auf eine Beitragserhebung liegt im Ermessen der Jugendämter und ist bezogen auf den Hilfebedarf und die Tätigkeit im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Frage 5. Wie viele Jugendliche nehmen wegen der Regelung des § 94 Abs. 6 keine Arbeit auf?

Frage 6. Wie viele Jugendliche beenden ihre Arbeit wieder wegen § 94 Abs. 6 SGB VIII?

Die Fragen 5. und 6. Werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Ob eine anteilige Kostenheranziehung für Jugendliche einen Grund bietet, gänzlich auf eine bezahlte Beschäftigung und die damit verbundenen Einkünfte zu verzichten, kann nicht festgestellt werden.

Frage 7. Entspricht die Aufnahme der Arbeit nicht per se dem Zweck der Leistung gemäß § 94 Abs. 6 Satz 2 und 3 SGB VIII?

Eine Verringerung des Kostenbeitrags oder ein Verzicht auf eine Beitragserhebung liegt im Ermessen der Jugendämter und ist bezogen auf den Hilfebedarf und die Tätigkeit im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Frage 8. Was unternimmt die Landesregierung hinsichtlich der Anwendung der Kostenregelung?

Im Rahmen der bereits seit mehreren Jahren auf Bundesebene erörterten Reform des SGB VIII hat sich die Landesregierung für eine Verringerung des Kostenbeitrags ausgesprochen. Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das der Bundestag im Jahr 2017 beschlossen hat, das aber in der Folge nicht in Kraft getreten ist, war eine Absenkung des Kostenbeitrags auf 50 % vorgesehen. Die Landesregierung befürwortet entsprechend auch im aktuell bevorstehenden neuerlichen Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des § 94 Abs. 6 SGB VIII. Im Rahmen des vorgeschalteten Dialogprozesses und im Anhörungsverfahren wurden sowohl eine Absenkung auf 25 % als auch eine gänzliche Streichung der Kostenheranziehung als Optionen erörtert. Der konkrete Regelungsvorschlag des Bundes bleibt nunmehr abzuwarten.

Wiesbaden, 2. Dezember 2020

Kai Klose